

RS OGH 1986/3/18 5Ob519/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1986

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 B

MRG §30 Abs2 Z9 B

Rechtssatz

Unter dem selbstverschuldeten Eigenbedarf ist einerseits nicht jeder selbst verursachte Eigenbedarf andererseits aber auch nicht nur der in rechtswidriger, sittenwidriger Weise zum Zweck der Umgehung des Gesetzes herbeigeführte Eigenbedarf zu verstehen. Als selbstverschuldet ist der Eigenbedarf dann anzusehen, wenn er durch ein Verhalten des Vermieters herbeigeführt wurde, das mit einem auf Einhaltung bestehender Mietvertragsverpflichtungen gerichteten Verhalten eines Vermieters nicht vereinbar ist, insbesondere nicht mit einer durch die Umstandsklausel verständlich gemachten Vertragsauflösungstendenz in Einklang gebracht werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 519/86

Entscheidungstext OGH 18.03.1986 5 Ob 519/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070568

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at